

Auszug aus dem Protokoll vom 22. November 2021

376

- 20.85. Energie
Regelung für die Verwaltung und Verwendung der Ersatzabgaben für die Befreiung von den Anforderungen an die Eigenstromerzeugung
-

Die Liegenschaftskommission berichtet:

Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich gelten im Kanton Obwalden die Teile A bis P des Basismoduls der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2014. Gemäss Teil E dieser Mustervorschriften haben neue Bauten einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber zu erzeugen. Wird keine Anlage zur Eigenstromerzeugung realisiert, so ist eine Ersatzabgabe zu leisten.

Die Ersatzabgabe für die Befreiung von den Anforderungen an die Eigenstromerzeugung beträgt gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c der Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich CHF 1'000.00 pro nicht realisiertem Kilowatt Leistung.

Die vorgenannten Ausführungsbestimmungen sind seit dem 01. Januar 2018 in Kraft. Die Gemeinde Sachseln erhebt seit diesem Zeitpunkt Ersatzabgaben aus der Eigenstromerzeugungspflicht. Bis heute (Stand 31. Oktober 2021) sind Abgaben von insgesamt CHF 52'770.00 eingegangen. Diese Mittel müssen zweckgebunden zur Erzeugung von elektrischer Energie mit erneuerbaren Energiequellen verwendet werden. Bisher hat die Einwohnergemeinde noch nicht festgelegt, wie diese Gelder eingesetzt werden sollen.

Die Liegenschaftskommission hat nun einen entsprechenden Lösungsansatz erarbeitet. Dabei ist sie von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

- Die Bewirtschaftung der Ersatzabgaben und deren Verwendung hat möglichst einfach und mit geringem Verwaltungsaufwand zu erfolgen.
- Mit den vorhandenen Mitteln sollen Elektrizitätserzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien gefördert werden. Dabei soll ein Anreiz zur Realisierung freiwilliger Anlagen bzw. der Bau von grösseren Anlagen, als die Pflichtleistung beträgt, geschaffen werden.
- Am einfachsten ist die Förderung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) zu handhaben. Dies dürfte auch die am häufigsten erstellte Art von Stromerzeugungsanlagen sein.
- Weitere Arten von Stromerzeugungsanlagen sind grundsätzlich denkbar (z.B. Wasserkraft, Wind etc.). Die Bemessung der Förderung dürfte bei solchen Anlagen komplex und aufwändig sein. Daher sollte die Förderung solcher Anlagen zurzeit nicht angestrebt werden.
- Geförderte PV-Anlagen sollen in der Gemeinde Sachseln realisiert werden.

Die Liegenschaftskommission schlägt bei der Förderung von PV-Anlagen folgenden Lösungsansatz vor:

- Die Verwendung der finanziellen Mittel aus der Ersatzabgabe der Eigenstromerzeugungspflicht soll sich dem Fördermodell des Bundes (Energieförderungsverordnung des Bundes) anlehnen.
- Es soll ein prozentualer einmaliger Beitrag der Bundesförderung (Einmalvergütung), basierend auf der Leistung, welche die Pflichtleistung übersteigt, ausbezahlt werden.
- Für private Anlagen soll ein Beitrag von 50 % des Bundesbeitrags, für eigene PV-Anlagen der Einwohnergemeinde (z.B. auf dem Dach des Schulhauses Arni) ein solcher von 100 % des Bundesbeitrages festgelegt werden.
- Der Grundbeitrag wird nur ausbezahlt, wenn die PV-Anlage die Pflichtleistung überschreitet.
- Allfällige Anpassungen des Förderbeitrags des Bundes (Einmalvergütung) werden automatisch in das Fördermodell der Gemeinde übernommen.

Für dachintegrierte Anlagen gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungsklasse	Inbetriebnahme ab 01.04.2021	
		Förderung Bund (Anlagen der Einwohnergemeinde)	Förderung Gemeinde (Private Anlagen)
Grundbeitrag (CHF)		CHF 770	CHF 385
Leistungsbeitrag (CHF/kW)	< 30 kW	CHF/kW 420	CHF/kW 210
	< 100 kW	CHF/kW 320	CHF/kW 160

Für angebaute und freistehende Anlagen gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungsklasse	Inbetriebnahme ab 01.04.2021	
		Förderung Bund	Förderung Gemeinde
Grundbeitrag (CHF)		CHF 700	CHF 350
Leistungsbeitrag (CHF/kW)	< 30 kW	CHF/kW 380	CHF/kW 190
	< 100 kW	CHF/kW 290	CHF/kW 145
	>= 100 kW	CHF/kW 290	CHF/kW 145

Zahlenbeispiel:

Für den Bau eines Mehrfamilienhauses müsste eine Eigenstromerzeugungsanlage von 6 kW Leistung realisiert werden. Der Bauherr entscheidet sich, eine Anlage von 10 kW Leistung zu realisieren. Somit hat er freiwillig die Pflichtleistung um 4 kW überschritten. Der Förderbeitrag der Einwohnergemeinde an dieser Anlage beträgt auf Basis einer integrierten Anlage:

Grundbeitrag		CHF	385.00
Leistungsbeitrag	210.00 x 4 =	CHF	840.00
Total		CHF	<u>1'225.00</u>

Folgende Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Förderung von freiwillig erstellten PV-Anlagen bzw. Anlagegrössen sollen eingehalten werden:

- Das Gesuch zur Förderung ist der Gemeinde zusammen mit der Bauanzeige bzw. dem Baugesuch, spätestens jedoch vor Baubeginn der PV-Anlage, einzureichen.
- Die Bewilligung des Förderbeitrags hat durch eine Verwaltungsstelle (Bauamt) zu erfolgen.
- Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Einreichung einer Kopie des Auszahlungsgesuchs an die Pronovo AG (Zertifizierungsstelle zur Abwicklung der Förderpro-

gramme für erneuerbare Energien des Bundes) und dem Nachweis der definitiv erstellten Anlageleistung.

- Es können nur Auszahlungen getätigt werden, wenn genügend Mittel vorhanden sind.
- Mit der Gesuchseingabe besteht kein Anrecht auf eine Auszahlung.
- Die Reihenfolge der geförderten PV-Anlagen erfolgt nach Gesuchseingang. Gegebenenfalls müssen Wartelisten geführt werden.
- Sind nicht genügend Mittel vorhanden, werden pendente Gesuche nach 5 Jahren von der Warteliste gestrichen.
- Fördergelder verfallen, wenn die PV-Anlage nicht innert 24 Monaten nach deren Bewilligung realisiert worden ist.
- Auf bereits realisierten Anlagen können rückwirkend keine Förderbeiträge ausbezahlt werden (Ausnahme: PV-Anlage Schulhaus Arni der Einwohnergemeinde Sachseln).
- Als Förderbeitrag der Gemeinde gelten die Ansätze zum Zeitpunkt der Bewilligung des Gesuchs.

Der Einwohnergemeinderat zieht in Erwägung:

Gemäss Art. 6a der Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich sind die Ersatzabgaben von den Einwohnergemeinden zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen innerhalb des Kantons zu verwenden. Die Einwohnergemeinden können die Verwaltung und Verwendung der Ersatzabgaben alleine oder mit anderen Einwohnergemeinden zusammen besorgen oder Dritten übertragen. Die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von Ersatzabgaben und deren zweckgebundener Verwendung sind somit gegeben.

Mit der vorgeschlagenen Art der Verwendung der Mittel aus der Ersatzabgabe können auf einfache Weise PV-Anlagen in der Gemeinde, insbesondere freiwillige Anlagegrössen, gefördert und die vorhandenen Mittel zweckgebunden verwendet werden. Damit können auch von den bislang eingenommenen Ersatzabgaben voraussichtlich CHF 19'490.00 für die PV-Anlage auf dem Schulhaus Arni verwendet werden.

Der Einwohnergemeinderat beschliesst:

- 1. Die Verwendung der finanziellen Mittel aus der Ersatzabgabe für die Befreiung von den Anforderungen an die Eigenstromerzeugung in Form eines Fördermodells für freiwillig erstellte PV-Anlagen bzw. Anlagegrössen wird genehmigt.**
- 2. Das Bauamt wird in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung beauftragt, ein Formular für ein Fördergesuch zu PV-Anlagen zu erarbeiten, eingehende Gesuche zu prüfen und zu erfassen und die entsprechende Korrespondenz mit den Gesuchstellern vorzunehmen.**
- 3. Die Finanzverwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Bauamt beauftragt, die finanziellen Mittel aus der Ersatzabgabe der Eigenstromerzeugungspflicht zu verwalten und Förderbeiträge an PV-Anlagen auszuzahlen.**
- 4. Das Fördermodell wird ab dem 01. Januar 2022 gestartet.**

5. Das Förderprogramm für PV-Anlagen ist auf der Homepage und der nächsten Ausgabe des Gemeindeinformationsblattes "iisers Sachslä" bekannt zu machen.



EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN

Peter Rohrer

Peter Rohrer
Gemeindepräsident

Toni Meyer
Gemeindeschreiber

Zustellung an:

- Gemeinderat Florian Spichtig, Departementsvorsteher Liegenschaften, Sicherheit
- Gemeinderat Werner Nolte, Departementsvorsteher Finanzen und Wirtschaft
- Bauamt
- Finanzverwaltung
- RPK

Versand am: 30. NOV. 2021